

Christopher Osiander\* und Monika Senghaas

# Woran orientieren sich Einschätzungen zur Zumutbarkeit einer Beschäftigung? Befunde aus einer Vignettenbefragung

<https://doi.org/10.1515/zsr-2020-0002>

**Abstract:** Dieser Beitrag geht der Frage nach, unter welchen Bedingungen die Ablehnung von Stellenangeboten durch Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld als (un-)zumutbar gilt. Wir untersuchen dies anhand einer Vignettenstudie, in deren Rahmen wir Teilnehmenden an einer Online-Befragung mehrere Beschreibungen fiktiver Arbeitsloser vorlegen, die Stellenangebote erhalten und ablehnen. Empirisch zeigt sich, dass Abschlüsse im Vergleich zum früheren Einkommen dazu führen, dass Befragte eine Stelle als weniger zumutbar einschätzen. Dasselbe gilt, wenn das Anforderungsniveau niedriger ist. Außerdem wird Älteren eher zugestanden, ein Stellenangebot abzulehnen als Jüngeren; umgekehrt ist es bei Personen, die bereits in der Vergangenheit arbeitslos waren. Die Zahl der verfügbaren Stellen und die Art der angebotenen Tätigkeit (Zeitarbeit, Befristung) beeinflussen das Urteil hingegen nicht.

**Schlüsselwörter:** Zumutbarkeit, Arbeitslosenversicherung, Vignettenstudie, Reziprozität, Deservingness

## 1 Einleitung

Wohlfahrtsstaatliche Institutionen und Regelungen greifen in individuelle Lebensverhältnisse und -verläufe ein und strukturieren damit soziale Beziehungen zwischen Individuen und Gruppen. Einwohnerinnen und Einwohner von Wohlfahrtsstaaten sind unmittelbar davon betroffen, wie solche Maßnahmen konkret ausgestaltet sind: Sie sind sowohl Empfänger von Transferleistungen und Adressaten sozialer Dienstleistungen als auch Beitrags- und Steuerzahler, die zur Finanzierung der Leistungen beitragen. Geht man mit Lippl (2001) davon aus, dass Akzeptanz und Legitimität des Wohlfahrtsstaates eng miteinander verknüpft sind, ist es von großer Bedeutung, dass Bürgerinnen und Bürger wohlfahrtsstaatliche Arrangements als legitim erachten. Neben Vorstellungen zur gerechten Verteilung knapper Güter spielt die Erfüllung von Reziprozitäts-

---

\*Kontaktperson: Christopher Osiander, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg, E-Mail: christopher.osiander@iab.de

erwartungen dabei eine wichtige Rolle.

Wohlfahrtsstaatliche Programme spiegeln immer auch institutionalisierte Erwartungen über Wechselseitigkeitsverhältnisse wider. Der Sozialstaat als „Reziprozitätsarrangement“ beruht auf einer rechtlich normierten und institutionell fixierten Ordnung, der „gemeinschaftlich geteilte und kollektiv realisierte Vorstellungen von Wechselseitigkeit, Angemessenheit und Fairness“ (Lessenich/Mau 2005: 261) zugrunde liegen. Aus diesem Grund kommt Reziprozitätsnormen eine wichtige Rolle für die soziale Akzeptanz und Legitimität sozialer Sicherungssysteme zu (Ullrich 1996; Bowles/Gintis 2000). In beitragsfinanzierten Systemen geht es hierbei weniger um formale Regeln zur Aufteilung der Kosten, sondern in erster Linie um die individuelle Wahrnehmung der Beitragszahler/-innen, dass auch alle anderen Mitglieder der Versichertengemeinschaft entsprechend ihrer Ressourcen zur Aufrechterhaltung des Systems beitragen (Lessenich/Mau 2005: 264). Auch Vorstellungen zur Hilfebedürftigkeit („*deservingness*“) bestimmter Bevölkerungsgruppen können einen Einfluss auf das Urteil über „gerechte“ Leistungen haben (van Oorschoot/Roosma 2017).

In der Arbeitslosenversicherung, mit der wir uns in diesem Beitrag befassen<sup>1</sup>, sind Reziprozitätserwartungen auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet. Die Arbeitslosenversicherung gewährt materielle Absicherung bei Arbeitslosigkeit, wenn zuvor Beiträge entrichtet wurden und Arbeitslose dem Arbeitsmarkt für die Aufnahme einer neuen Beschäftigung zur Verfügung stehen. Der Umbau des Sozialstaats unter der programmatischen Formel der „Aktivierung“ rückte den konsequenten Bezug auf Erwerbsarbeit noch stärker in den Mittelpunkt (Lessenich 2008). Leistungen werden dabei an den Nachweis aktiver Eigenbemühungen und an den Erhalt oder die Steigerung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit geknüpft (Dingeldey 2011).

Die Wechselseitigkeit von Leistungen und Gegenleistungen kommt auch in der Frage der „Zumutbarkeit“ von Arbeit zum Ausdruck. Zumutbarkeitskriterien konkretisieren die Rechte und Pflichten Arbeitsloser. Sie sollen dabei einen Ausgleich zwischen den Interessen von Arbeitslosen – einem umfassenden Einkommens- und Statusschutz – und dem Interesse aller Beitragszahler/-innen – der sparsamen Mittelverwendung – schaffen. Kriterien, die angeben, unter welchen Bedingungen die Aufnahme einer Beschäftigung als „zumutbar“ gilt, definieren somit die wechselseitige Verpflichtungsbeziehung zwischen Individuum und Versichertengemeinschaft (Bothfeld/Rosenthal 2014: 201).

---

<sup>1</sup> Wir danken Holger Bähr, Martin Dietz, Alfons Voit sowie den beiden anonymen Gutachterinnen oder Gutachtern für ihre Hinweise und Kommentare.

Doch gesetzliche Regelungen spiegeln nicht immer in der Bevölkerung vorherrschende normative Vorstellungen wider, sondern können diesen auch widersprechen (Gronbach 2012). So zeigen Untersuchungen zur Akzeptanz wohlfahrtsstaatlicher Programme zwar eine breite Zustimmung zu elementaren sozialpolitischen Zielsetzungen in der Bevölkerung (Nüchter et al. 2010: 46), die Beurteilung bestehender sozialstaatlicher Institutionen fällt jedoch häufig deutlich kritischer aus (Ullrich 2006).

Wie sehen also Vorstellungen der Bevölkerung in Bezug auf Zumutbarkeit aus? Und welche Faktoren beeinflussen Zumutbarkeitsurteile? Diese Frage untersuchen wir mit Hilfe einer Vignettenstudie. Dabei berücksichtigen wir theoretische Überlegungen zu Reziprozitätserwartungen und zur Hilfewürdigkeit (*deservingness*) von Personengruppen. Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Wir skizzieren zunächst den rechtlichen Rahmen von Zumutbarkeitskriterien in der deutschen Arbeitslosenversicherung (Abschnitt 2) sowie den Forschungsstand zu Sanktionen und der Bereitschaft Arbeitsloser, Stellenangebote anzunehmen (Abschnitt 3). Aufbauend auf Überlegungen zur Bedeutung von Statuserhalt als Grundprinzip der Arbeitslosenversicherung sowie auf Forschungen zur Beurteilung der Hilfewürdigkeit von Personengruppen formulieren wir Hypothesen über Faktoren, die Zumutbarkeitsurteile beeinflussen (Abschnitt 4). In Abschnitt 5 beschreiben wir unser methodisches Vorgehen und die Datenerhebung. Abschnitt 6 stellt die Ergebnisse dar. Der Beitrag endet mit einer Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse (Abschnitt 7).

## 2 Zumutbarkeitskriterien in der Arbeitslosenversicherung

Das Prinzip wechselseitiger Rechte und Pflichten und die damit einhergehende Kopplung von Leistungen an Bedingungen ist ein Strukturmerkmal der Arbeitslosenversicherung, das sich bis in deren Anfänge zurückverfolgen lässt. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraumes, der sogenannten Rahmenfrist, die vorgesehenen Anwartschaftszeiten erfüllt wurden, das heißt im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet wurden. Nach der zurzeit gültigen Gesetzeslage müssen Versicherte in einem Zeitraum von zwei Jahren kumuliert mindestens zwölf Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Versicherte ohne unterhaltspflichtige Kinder erhalten dann 60 Prozent ihres zuvor durchschnittlich erzielten

Nettoeinkommens, Versicherte mit unterhaltspflichtigen Kindern 67 Prozent. Diese Leistungen werden in der Regel bis zu 12 Monate gezahlt; ältere Versicherte (ab 50 Jahren) können seit dem 1. Januar 2008 gestaffelt nach Lebensalter und vorangegangener Beschäftigungsdauer bis zu 24 Monate Leistungen erhalten.

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist darüber hinaus von Bedingungen abhängig, die sich auf das individuelle Verhalten der Versicherten beziehen. Entspricht dieses nicht den gesetzlich definierten Anforderungen, werden die Geldleistungen über einen festgelegten Zeitraum ausgesetzt (sogenannte Sperrzeit). Eine Sperrzeit tritt beispielsweise ein, wenn Arbeitslose die Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (z. B. durch eigene Kündigung), einen Termin in der Arbeitsagentur ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, sich verspätet arbeitsuchend melden oder eine berufliche Eingliederungsmaßnahme abbrechen. Zudem müssen Leistungsbeziehende dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies schließt die aktive Suche nach einer Wiederbeschäftigung ein. Unzureichende Eigenbemühungen bei der Stellensuche ziehen ebenfalls eine Sperrzeit nach sich (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1:** Sperrzeiten bei versicherungswidrigem Verhalten

Art des versicherungswidrigen Verhaltens	Dauer der Sperrzeit		
	Erstmaliges versicherungswidriges Verhalten	Zweites versicherungswidriges Verhalten	Jedes weitere versicherungswidrige Verhalten
Lösung des Beschäftigungsverhältnisses	12 Wochen		
Ablehnung einer zumutbaren Arbeit	3 Wochen	6 Wochen	12 Wochen
Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme	3 Wochen	6 Wochen	12 Wochen
Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme	3 Wochen	6 Wochen	12 Wochen
Unzureichende Eigenbemühungen	2 Wochen		
Meldeversäumnis	1 Woche		
Verspätete Arbeitsuchendmeldung	1 Woche		

Quelle: Eigene Darstellung nach § 159 SGB III

Das Konzept der „Zumutbarkeit“ steht im Kontext dieser Bindung von Leistungen an die Arbeitsmarktverfügbarkeit. Als verfügbar für die Arbeitsvermittlung gelten Personen, die bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung, die sie ausüben können und dürfen, anzunehmen (§ 138 Abs. 5 SGB III). Damit ist die Annahme einer zumutbaren Beschäftigung Voraussetzung der Arbeitsmarktverfügbarkeit.

Was als zumutbare Beschäftigung gilt, wurde in den 1970er und 1980er Jahren über Neufassungen des Arbeitsförderungsgesetzes sowie über Anordnungen der damaligen Bundesanstalt für Arbeit konkretisiert (Pleißmann 2002: 39). Ergebnis dieser Konkretisierung war ein gestufter Einkommens- und Qualifikationsschutz: In den ersten vier Monaten der Arbeitslosigkeit galten demnach nur Beschäftigungen als zumutbar, in denen ein Einkommensverlust von maximal 20 Prozent gegenüber der früheren Beschäftigung hingenommen werden musste. Für die folgenden Monate war ein gestufter Qualifikationsschutz vorgesehen: Ab dem fünften Monat der Arbeitslosigkeit wurden Beschäftigungsverhältnisse auf der nächstniedrigeren Qualifikationsstufe<sup>2</sup>, nach weiteren vier Monaten auf der wiederum nächstniedrigeren Qualifikationsstufe als zumutbar definiert. Dies sollte Leistungsbeziehende vor einem beruflichen Abstieg schützen und einen Verdrängungswettbewerb von oben nach unten vermeiden helfen (Sell 1996: 86).

Der Qualifikationsschutz wurde 1997 aufgehoben (Pollmann-Schult 2005). Seither ist nur noch ein gestufter Einkommensschutz vorgesehen, der unabhängig von Beruf und Qualifikation ist. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist jede Beschäftigung zumutbar, bei der ein Einkommensverlust von maximal 20 Prozent im Vergleich zur früheren Beschäftigung hingenommen werden muss. In den folgenden drei Monaten gilt eine Kürzung von 30 Prozent als zumutbar. Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit sind alle Beschäftigungen zumutbar, bei denen das daraus erzielte Nettoeinkommen abzüglich der notwendigen Aufwendungen (wie Fahrtkosten) die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht unterschreitet (§ 140 SGB III). Mit diesen Regelungen zum gestuften Einkommensschutz unterscheidet sich die Arbeitslosenversicherung von der Grundsicherung nach dem SGB II, das keinen Schutz vor einer Beschäftigung unterhalb des eigenen Qualifikationsniveaus und Lohn einbußen vorsieht (vgl. § 10 SGB II).

---

<sup>2</sup> Diese Qualifikationsstufen waren: (1) Hochschul- und Fachhochschulausbildung; (2) Aufstiegsfortbildung auf der Fachschule oder einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Meisterfortbildung); (3) Ausbildung in einem Ausbildungsberuf; (4) Alnerausbildung; (5) alle übrigen Beschäftigungen.

### 3 Forschungsstand

Zumutbarkeitskriterien und die mit ihnen verbundenen Sperrzeiten sind Bestandteil der Regelungen zu Sanktionstatbeständen in der Arbeitslosenversicherung. 2017 waren in Deutschland jahresdurchschnittlich etwa 2,53 Millionen Personen arbeitslos gemeldet. Es gab 2,09 Millionen Beschäftigungsaufnahmen aus Arbeitslosigkeit heraus (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2018: 10). Von den insgesamt gut 800.000 verhängten Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung gingen rund zwei Prozent auf die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung zurück. Die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung stellt damit ein in der Praxis tatsächlich sanktioniertes Verhalten dar, wenngleich das Arbeitslosengeld häufiger aufgrund einer verspäteten Arbeitsuchendmeldung (36 Prozent), eines Meldeversäumnisses (32 Prozent) oder der eigenen Arbeitsaufgabe (28 Prozent) ausgesetzt wird.<sup>3</sup>

Untersuchungen für den Bereich der Grundsicherung zeigen, dass Sanktionen zu einem rascheren Übergang von ALG-II-Beziehenden in Beschäftigung beitragen (Boockmann et al. 2014b; van den Berg et al. 2014). Sanktionen erhöhen dabei zugleich die Wahrscheinlichkeit eines beschleunigten Rückzugs aus dem Erwerbsleben und der Aufnahme geringer entlohnter Beschäftigung (van den Berg et al. 2014). Ihre Handhabung geschieht durch die Beschäftigten der Arbeitsverwaltung. Die damit verbundenen Handlungs- und Entscheidungsspielräume bringen grundsätzlich die Möglichkeit von Ungleichbehandlungen mit sich. So konnte beispielsweise gezeigt werden, dass Personen mit geringer formaler Bildung ein erhöhtes Sanktionsrisiko aufweisen (Zahradnik et al. 2016).

Nicht nur durch eine tatsächliche Leistungskürzung können Sanktionsregeln – wie sie die Zumutbarkeitskriterien darstellen – Verhaltensanpassungen zur Folge haben. Vielmehr entfaltet bereits die Androhung von Sanktionen Wirkungen (Boone et al. 2009). Sanktionen sind zum einen Bestandteil des öffentlichen Diskurses; zum anderen werden sie regelmäßig in Beratungsgesprächen zwischen Arbeitsvermittlern und Arbeitsuchenden thematisiert (Götz et al. 2010; Karl et al. 2011). So stimmte ein Großteil der sanktionierten Arbeitslosen in einer in Nordrhein-Westfalen durchgeführten repräsentativen Befragung der Aussage zu, über die möglichen Konsequenzen von Pflichtverletzungen informiert worden zu sein – wenngleich viele Befragte mit den seitens der

---

<sup>3</sup> 0,6 Prozent aller verhängten Sperrzeiten betrafen den Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, 0,5 Prozent unzureichende Eigenbemühungen.

Arbeitsagentur angeführten Gründen für eine Sanktion nicht einverstanden waren (Apel/Engels 2013: 67–75).

Ob arbeitslose Menschen eine angebotene Beschäftigung annehmen, wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst. Auswertungen eines faktoriellen *Surveys* zeigten, dass Arbeitslose generell eine höhere Bereitschaft als Erwerbstätige äußern, fiktive Stellenangebote anzunehmen (Abraham et al. 2013). Arbeitslose brachten dabei eine höhere Konzessionsbereitschaft bei der Aufnahme befristeter Beschäftigungsverhältnisse als erwerbstätige Befragte zum Ausdruck, waren jedoch hinsichtlich weiterer Dimensionen der Qualität der Beschäftigung (Stundenumfang, qualifikationsadäquate Beschäftigung, Aufstiegsmöglichkeiten) nicht zu mehr Zugeständnissen als Beschäftigte bereit. Weitere Analysen der Bereitschaft für räumliche Mobilität bei der Stellenannahme zeigten, dass neben der Qualität der Beschäftigung auch soziale Faktoren wie die Einbindung in soziale Netzwerke (Bähr/Abraham 2016) oder Wertvorstellungen über Geschlechterrollen (Abraham et al. 2019) eine wichtige Rolle für die Entscheidung für einen beruflich bedingten Umzug spielen.

Wie beurteilen unbeteiligte Dritte die Zumutbarkeit von Stellenangeboten? Mit dieser Frage nach Zumutbarkeitsurteilen schließt unsere Untersuchung an Studien zur Akzeptanz grundlegender wohlfahrtsstaatlicher Prinzipien an (Kohl 2017; Heinrich et al. 2016; Liebig/Mau 2002; Liebig et al. 2015; Ullrich 2008). Insbesondere orientieren wir uns an systematischen Analysen spezifischer Gerechtigkeitsfragen, die sich auf konkrete und aktuell debattierte sozial- und arbeitsmarktpolitische Regelungen beziehen. Beispielsweise gibt es Untersuchungen zur Frage, unter welchen Bedingungen Lohnforderungen von Gewerkschaften oder Gehaltssteigerungen bei Managern als legitim wahrgenommen werden (Dütsch et al. 2017; Stephan et al. 2014; Struck et al. 2017) oder welche Sanktionshöhe bei Pflichtverletzungen durch ALG-II-Beziehende als gerecht empfunden wird (Abraham et al. 2018). In ähnlicher Weise wie diese zuletzt genannten Studien gehen wir der Frage nach, unter welchen Bedingungen Stellenangebote für Arbeitslose als zumutbar gelten (oder eben nicht).

## 4 Hypothesen

Die Entwicklung der formalen Definition von Zumutbarkeit zeigt, dass der Bedeutungsgehalt des Begriffs immer wieder Veränderungen unterliegt. Woran orientieren sich gesellschaftliche Zumutbarkeitsurteile? Im Folgenden formulieren wir auf Basis der einschlägigen Forschung Hypothesen zu Aspekten, die für

die Beurteilung von Zumutbarkeit im Kontext der Arbeitslosenversicherung relevant erscheinen.

#### 4.1 Zumutbarkeitsurteile und beruflicher Status

Urteile über sozialpolitisch relevante Sachverhalte werden vor dem Hintergrund des jeweiligen institutionellen Kontextes gefällt. Wohlfahrtsstaaten strukturieren soziale Beziehungen, prägen die soziale Ordnung einer Gesellschaft und erzeugen je eigene Formen von Solidarität (Esping-Andersen 1990: 58). Beispielsweise zeigt Svallfors (1997) in international vergleichender Perspektive, dass sich Einstellungen der Bevölkerung in Bezug auf wohlfahrtsstaatliche Intervention und Umverteilung entlang der verschiedenen wohlfahrtsstaatlichen Regimetypen unterscheiden. Auch die Wahrnehmung von individueller Hilfebedürftigkeit und von sozialstaatlichen Leistungsempfängerinnen und -empfängern wird durch die institutionelle Struktur des Wohlfahrtsstaats geformt (Larsen 2008).

Für Zumutbarkeitsurteile im Kontext der Arbeitslosenversicherung bedeutet dies, dass diese sich an normativen Leitideen orientieren, die dem Versicherungssystem zugrunde liegen. In der deutschen Arbeitslosenversicherung kommt dem Prinzip der Statussicherung eine wichtige Bedeutung zu. Auf der einen Seite entstehen Ansprüche an das Versicherungssystem auf Grundlage eines erreichten beruflichen Status und daran bemessener Beitragszahlungen. Auf der anderen Seite orientieren sich Lohnersatzraten am vorherigen Einkommen und gewährleisten damit eine temporäre Aufrechterhaltung dieses beruflichen Status (Nullmeier/Vobruba 1995).

Auch Regelungen zur Zumutbarkeit von Beschäftigung spiegeln diese normative Leitidee des Stuserhalts wider. Seit der Abschaffung des gestuften Qualifikationsschutzes ist dabei eine Definition von beruflichem Status maßgeblich, die sich vorrangig auf das Einkommen bezieht. Die aktuelle Gesetzeslage spiegelt jedoch nicht zwangsläufig vorherrschende normative Vorstellungen wider. In einer früheren Vignettenstudie trug ein hohes Ausmaß an Überqualifizierung dazu bei, dass Arbeitslose ebenso wie Beschäftigte hypothetische Stellenangebote ablehnten (Abraham et al. 2013). Wir beziehen daher in unsere Untersuchung das Einkommen und das Anforderungsniveau der Tätigkeit als separate Kriterien ein. Wir formulieren folgende Hypothesen:

**H1a:** Zumutbarkeitsurteile werden durch das erzielbare *Einkommen* beeinflusst. Je geringer ein möglicher Einkommensabschlag gegenüber dem vor-



herigen Einkommen ausfällt, desto eher wird eine Arbeit als zumutbar angesehen.

**H1b:** Zumutbarkeitsurteile werden durch das mit einer angebotenen Arbeit verbundene *Anforderungsniveau* beeinflusst. Je eher das Anforderungsniveau einer Beschäftigung dem der vorherigen entspricht, desto eher wird eine Arbeit als zumutbar angesehen.

Neben Einkommen und Anforderungsniveau sind weitere stellenbezogene Merkmale denkbar, die Dimensionen des beruflichen Status abbilden. Wir beziehen die Art des Beschäftigungsverhältnisses in unsere Überlegungen ein. 2017 waren 21 Prozent aller Erwerbstätigen atypisch beschäftigt, das heißt sie übten eine Teilzeitbeschäftigung aus (hier definiert als 20 Stunden oder weniger), waren geringfügig, befristet oder über ein Zeitarbeitsverhältnis beschäftigt (Destatis 2018: 362). Gerade bei der Aufnahme einer neuen Beschäftigung spielt atypische Beschäftigung eine wichtige Rolle. 2016 und 2017 erfolgten rund 44 Prozent aller Neueinstellungen des ersten Halbjahres auf Grundlage eines befristeten Vertrags (Hohendanner 2018: 4), und seit 2006 befindet sich etwa jedes zehnte neu begonnene Arbeitsverhältnis in der Zeitarbeitsbranche (Gundert et al. 2017: 43). Im Vergleich zum sogenannten Normalarbeitsverhältnis als einer unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Vollzeittätigkeit können atypische Beschäftigungsformen als Schlechterstellung gedeutet werden, da sie mit höheren sozialen Risiken behaftet sind und mit höheren Flexibilitätszumutungen einhergehen (Brehmer/Seifert 2008; Eichhorst et al. 2010). Daher lauten unsere Hypothesen wie folgt:

**H2a:** Zumutbarkeitsurteile werden durch die Art der Beschäftigung beeinflusst. *Befristete Arbeitsangebote* werden im Vergleich zu einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis als weniger zumutbar angesehen.

**H2b:** *Tätigkeiten in der Zeitarbeit* werden im Vergleich zu einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Zeitarbeit als weniger zumutbar angesehen.

## 4.2 Zumutbarkeitsurteile und die wahrgenommene Hilfwürdigkeit von Personengruppen

Neben stellenbezogenen Charakteristika wie Einkommen, Anforderungsniveau und Qualität des Beschäftigungsverhältnisses können individuelle Merkmale und Verhaltensweisen der Leistungsbeziehenden die Einschätzung darüber, ob eine Beschäftigung als zumutbar angesehen wird, beeinflussen. Ein wachsender internationaler Forschungsstrang beschäftigt sich mit den Einstellungen der Bevölkerung zur *deservingness* (sinngemäß etwa: Hilfwürdigkeit) von sozialpolitischen Anspruchsgruppen. Dabei geht es im Kern um die Frage: „Who should get what, and why?“ (van Oorschot/Roosma 2017), also die Frage, welche Gruppen welche Leistungen „verdienen“ und woran Hilfwürdigkeit festgemacht wird.

Aufbauend auf früheren Arbeiten (Cook 1979; de Swaan 1988; Will 1993) identifiziert van Oorschot (2000) fünf Kriterien, die Urteile über Hilfwürdigkeit beeinflussen: Personen werden demnach als umso hilfwürdiger angesehen, je weniger *Kontrolle* (*control*) sie über die Situation der Hilfebedürftigkeit haben und je höher ihr wahrgenommener *Bedarf* (*need*) ist. Personengruppen, die als zur „eigenen“ Gruppe gehörig angesehen werden, werden als hilfwürdiger eingeschätzt (Kriterium der *Identität* oder *identity*). Weitere Kriterien sind die wahrgenommene *Einstellung* (*attitude*) der Leistungsbeziehenden sowie die *Reziprozität* (*reciprocity*): Je mehr Dankbarkeit für die zugestandene Leistung und je mehr zukünftige oder vergangene Beiträge zu gesellschaftlich relevanten Zielen Personen zugeschrieben werden, desto eher werden sie als hilfwürdig beurteilt.

Zahlreiche Studien bestätigen einen Einfluss dieser Kriterien auf die Beurteilung von Hilfwürdigkeit (für einen Überblick siehe die Beiträge in van Oorschot et al. 2017). Im deutschsprachigen Kontext untersuchten Hörstermann/Andreß (2015) Urteile über die Hilfwürdigkeit von ALG-II-Beziehenden sowie Vorstellungen über deren angemessene finanzielle Unterstützung.

Die Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung spiegelt einige der oben angeführten Kriterien der Beurteilung von Hilfwürdigkeit wider. So folgt die Leistungsbemessung zwar prinzipiell dem Äquivalenzprinzip, berücksichtigt jedoch gleichzeitig *Bedarfsaspekte*, da Leistungsberechtigten mit unterhaltspflichtigen Kindern eine höhere Lohnersatzrate zugebilligt wird. Auch die Regelungen zu Sperrzeiten (vgl. Tabelle 1) lassen sich unter Bezugnahme auf die *Deservingness*-Kriterien interpretieren. Die eigene Kündigung und unterlassene eigene Aktivitäten bei der Arbeitsuche können als Ausdruck einer hohen *Kontrolle* über die Arbeitslosigkeit angesehen werden. Gleichzeitig liegt die Inter-

pretation einer geringen *Reziprozität* nahe, wenn Arbeitslose Leistungen der Versicherungsgemeinschaft in Anspruch nehmen, ohne im Gegenzug eigene Schritte zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit nachzuweisen.

*Kontrolle* und *Reziprozität* sind somit zwei Kriterien, die in diesem Kontext besonders relevant sind. Wir operationalisieren diese beiden Kriterien in unserer Untersuchung über die folgenden personenbezogenen Merkmale: Zeiten früherer Arbeitslosigkeit, individuelle Dauer der Arbeitslosigkeit und Alter der Leistungsbeziehenden. Zusätzlich nehmen wir die Anzahl der offenen Stellen einer Region als Rahmenbedingung des Arbeitsmarktes auf.

Zeiten früherer Arbeitslosigkeit können als Ausdruck von *Reziprozität* interpretiert werden (Reeskens/van der Meer 2018). Wer in der Vergangenheit häufiger arbeitslos war, hat die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bereits intensiver in Anspruch genommen und weniger eigene Beiträge geleistet. Personen mit wenigen oder keinen Arbeitslosigkeitsepisoden sollten daher eher als hilfswürdig angesehen werden als solche mit vielen, was wiederum einen Einfluss auf Zumutbarkeitsurteile ausübt. Unsere Hypothese lautet deshalb:

**H3a:** Zumutbarkeitsurteile werden durch die wahrgenommene Hilfswürdigkeit einer Person beeinflusst. Personen, die in der Vergangenheit mehrfach arbeitslos waren, wird mehr zugemutet als Personen, die nie arbeitslos waren.

Gleichfalls ein Indikator für die *Reziprozität* ist die individuelle Dauer der Arbeitslosigkeit. Zu erwarten ist, dass Zumutbarkeitsurteile für Personen, die bereits länger arbeitslos sind, weniger nachsichtig ausfallen, da diese bereits mehr Leistungen in Anspruch genommen haben.

**H3b:** Personen, die bereits länger arbeitslos sind, wird im Vergleich zu Personen mit kürzerer Arbeitslosigkeitsdauer mehr zugemutet.

Ältere Menschen werden ebenfalls als besonders hilfswürdig beurteilt (van Oorschot 2006). Dies kann mit einer hohen wahrgenommenen *Reziprozität* aufgrund bereits geleisteter gesellschaftlich relevanter Beiträge oder mit einer *Einstellung* der Dankbarkeit in Verbindung stehen (van Oorschot 2000: 37). Gerade in der Arbeitslosenversicherung spricht ein hohes Alter jedoch auch für eine geringe *Kontrolle* über die eigene Situation der Arbeitslosigkeit, da Ältere noch immer ein erhöhtes Arbeitslosigkeitsrisiko aufweisen (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2017). Somit lautet unsere Hypothese:

**H3c:** Zumutbarkeitsurteile für *ältere Arbeitslose* fallen nachsichtiger aus als solche für jüngere Arbeitslose.

Neben personenbezogenen Merkmalen können auch Faktoren des Arbeitsmarkts die *Kontrolle* über die eigene Arbeitslosigkeit beeinflussen. Existieren in einer Region viele Stellen in einem Tätigkeitsfeld, so besteht unter ansonsten gleichen Bedingungen eine größere Wahrscheinlichkeit für ein neues Arbeitsverhältnis als bei wenigen Stellen. Arbeitslose in einem Tätigkeitsfeld mit vielen offenen Stellen dürften daher als weniger hilfswürdig beurteilt werden. Die entsprechende Hypothese lautet:

**H3d:** Personen, denen in einem Arbeitsmarktsegment viele offene Stellen zur Verfügung stehen, wird mehr zugemutet als Personen, denen wenig Stellen zur Verfügung stehen.

### 4.3 Einstellungen und Einschätzungen der Befragten

Bevölkerungsgruppen unterscheiden sich in ihren Einstellungen zu sozialpolitisch relevanten Sachverhalten. Als Kontrollvariablen beziehen wir daher in unsere Untersuchung Einstellungen und Einschätzungen der Befragten ein, die sich in der einschlägigen Forschung als relevant erwiesen haben.

Ein zentrales strukturierendes Merkmal der Einstellungen zum Sozialstaat ist das Eigeninteresse der Befragten an sozialer Sicherung und sozialstaatlichen Transferleistungen (Fossati 2018; Jaeger 2006; Svallfors 1997). Wir erheben daher eine Einschätzung des eigenen Risikos, arbeitslos zu werden, ebenso wie die sozioökonomische Position der Befragten. Des Weiteren beeinflussen allgemeine Wertorientierungen sozialpolitische Einstellungen: In der Regel unterstützen Personen, die sich auf einem Rechts-Links-Kontinuum eher dem linken politischen Spektrum zuordnen, sozialpolitische Umverteilung in höherem Maße (Jaeger 2006). Wir erfassen daher zweitens die politische Orientierung der Befragten.

Des Weiteren kann die subjektive Wahrnehmung von Arbeitslosigkeit und Arbeitslosen eine Rolle bei der Bewertung dieses Sachverhalts spielen. Ullrich (2006) zeigt in einer Untersuchung zur sozialen Akzeptanz der Arbeitslosenversicherung, dass insbesondere die Frage, ob Arbeitslose selbst für ihre Arbeitslosigkeit verantwortlich sind, eine hohe Erklärungskraft für die Bewertung der sozialstaatlichen Sicherung bei Arbeitslosigkeit hat. In ähnlicher Weise erweist sich mit Blick auf die Sozialhilfe, dass eine individuelle Zuschreibung der

Schuld für den Leistungsbezug mit einer niedrigen Zustimmung zu einer staatlichen Verantwortung für die Armutsbekämpfung einhergeht (Sachweh et al. 2006). Wir erfassen daher drittens die Einschätzung des eigenen Einflusses auf Arbeitsmarktergebnisse und die Einstellungen zu Erwerbsarbeit. Da die subjektive Sichtweise auf Arbeitslosigkeit auch von eigenen Erfahrungen der Arbeitslosigkeit beeinflusst wird (Danckert 2017), erheben wir diese ebenfalls.

## 5 Methodisches Vorgehen und Datengrundlage

Für unsere Untersuchung verwenden wir einen faktoriellen *Survey* (einführend z. B. Auspurg/Hinz 2015; Beck/Opp 2001). Ein solcher *Survey* besteht aus mehreren sogenannten Vignetten. Das sind hypothetische Situations-, Personen- oder Objektbeschreibungen, die Befragten zur Beurteilung – meist anhand von einer oder mehreren Skalen – vorgelegt werden. Zentrales Merkmal von Vignetten ist, dass wesentliche Charakteristika des jeweiligen Szenarios – von denen auf Basis theoretischer Überlegungen angenommen wird, dass sie das Urteil maßgeblich beeinflussen – ähnlich wie in einem Experiment zufällig variiert werden. Die Befragten beantworten also jeweils mehrere Situationen, in denen sie unterschiedlichen Stimuli ausgesetzt sind.

Vignetten haben sich in unterschiedlichen Forschungskontexten als geeignete Untersuchungsmethode erwiesen (Auspurg/Hinz 2015; Finch 1987; Wallander 2009). Die zufällige Variation der Ausprägungen erlaubt es, den Einfluss unterschiedlicher Merkmale auf das Antwortverhalten isoliert voneinander zu analysieren (Auspurg et al. 2010), selbst wenn diese Merkmale in der Realität hoch korreliert auftreten. Außerdem können abstrakte Fragestellungen anhand der Einschätzung konkreter Situationen analysiert werden.

Unsere Vignetten beschreiben eine fiktive arbeitslose Person („Herr Schmidt“), die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht und von der Agentur für Arbeit ein Stellenangebot erhält. Wir variieren zum einen Eigenschaften dieses Stellenangebots, zum anderen Eigenschaften der arbeitslosen Person sowie deren Arbeitsmarktsituation. Eine Beispielvignette findet sich nachstehend. Die kursiven Teile des Textes variieren und waren auch für die Befragten optisch hervorgehoben.

Herr Schmidt ist *57 Jahre* alt und alleinstehend. Nach seiner Berufsausbildung als Bürokaufmann hat er seit seinem 22. Lebensjahr in diesem Beruf gearbeitet. Während seines Berufslebens war er *mehrfach arbeitslos*. Sein letztes Nettoeinkommen betrug 1.800 €. Aktuell ist Herr Schmidt seit *9 Monaten* arbeitslos und erhält Arbeitslosengeld (60 Prozent seines letzten Lohnes). In seiner Region gibt es nur *wenige* Stellenangebote in seinem Tätigkeitsbereich. Herr Schmidt erhält einen Vorschlag für eine Stelle als *Produktionshelfer in der Automobilindustrie* von der Arbeitsagentur. Durch diese Tätigkeit würde er einen Nettoverdienst von *1.300 €* erzielen. Die Anstellung würde *über ein Zeitarbeitsunternehmen* erfolgen. Herr Schmidt lehnt das Stellenangebot ab.

Die fiktive arbeitslose Person lehnt in unserer Untersuchung das Stellenangebot stets ab. Die Befragten sollten beurteilen, welche Reaktion sie in der gegebenen Situation als angemessen erachten. Folgende sich gegenseitig ausschließende Antwortmöglichkeiten wurden im untenstehenden Wortlaut vorgegeben. Sie spiegeln aufsteigend unterschiedliche Sanktionshärten wider. Sie entsprechen nicht den tatsächlichen gesetzlichen Regelungen und vereinfachen bewusst mögliche Sanktionierungen verbal, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Befragte derartige gesetzliche Regelungen im Detail kennen und auf Anhieb verstehen:

- Herr Schmidt sollte weiterhin Arbeitslosengeld in gleicher Höhe wie bisher erhalten.
- Herr Schmidt sollte vorübergehend – z. B. wenige Wochen – kein oder weniger Arbeitslosengeld erhalten; danach sollte er wieder Arbeitslosengeld in gleicher Höhe wie zuvor erhalten.
- Herr Schmidt sollte längere Zeit – z. B. einige Monate – kein oder weniger Arbeitslosengeld erhalten.

Wir operationalisieren also die Frage, ob ein Stellenangebot als zumutbar angesehen wird, darüber, ob die Befragten in der konkreten Situation eine Sanktionierung für angemessen halten. Sprechen sich die Befragten gegen eine Sanktionierung aus, interpretieren wir dies als Hinweis darauf, dass unter den gegebenen Bedingungen das Stellenangebot als unzumutbar angesehen wird und umgekehrt.

Die variierenden Merkmale der Situation und deren Ausprägungen sind in Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: Vignettenmerkmale und Ausprägungen

Merkmal	Ausprägungen	Anzahl Ausprägungen
Stellenbezogene Merkmale		
Potenzielles neues Nettoeinkommen	1.800 Euro	3
	1.500 Euro	
	1.300 Euro	
Anforderungsniveau der potenziellen neuen Beschäftigung	Bisheriges Anforderungsniveau: Bürokaufmann (Ausbildungsberuf)	2
	Geringeres Anforderungsniveau: Produktionshelfer (ungelernte Tätigkeit)	
Art der potenziellen neuen Beschäftigung	Unbefristeter Vertrag	3
	Vertrag befristet auf ein Jahr	
	Tätigkeit in der Zeitarbeit	
Personen- und Marktmerkmale ( <i>Deservingness</i> )		
Beschäftigung in der Vergangenheit ( <i>reciprocity</i> )	Mehrfach arbeitslos	2
	Durchgängig beschäftigt	
Dauer der aktuellen Arbeitslosigkeitsepisode ( <i>reciprocity</i> )	Zwei Monate arbeitslos	3
	Fünf Monate arbeitslos	
	Neun Monate arbeitslos	
Alter ( <i>control</i> )	29 Jahre	3
	43 Jahre	
	57 Jahre	
Regionale Arbeitsmarktsituation ( <i>control</i> )	Viele Stellen in der Region	2
	Wenige Stellen in der Region	

Quelle: Eigene Darstellung

Die Anzahl möglicher Kombinationen („Vignettenuniversum“) umfasst  $3 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 3 \cdot 2 = 648$  Möglichkeiten. Mit den Ausprägungen bei den Dimensionen Alter, Dauer der aktuellen Arbeitslosigkeitsepisode und neues Nettoeinkommen berücksichtigen wir auch die in Abschnitt 2 dargestellten gesetzlichen Regelungen zu längerer Bezugsdauer von Arbeitslosengeld bei Über-50-Jährigen und zumutbaren Abschlägen beim Einkommen nach längerer Arbeitslosigkeitsdauer.

Zur Einschätzung des eigenen Einflusses auf Arbeitsmarktergebnisse und der Einstellungen zu Erwerbsarbeit verwenden wir *Items* zur Bedeutung von Arbeit, die auch in anderen Haushaltsbefragungen wie dem „Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ verwendet wurden (Christoph et al. 2008), sowie

*Items*, die Einstellungen zu Arbeitslosigkeit abfragen. Letztere sind leicht abgewandelt von Boockmann et al. (2014a) übernommen.

Unsere Daten stammen aus einer Befragung, mit deren Durchführung der Datendienstleister Respondi beauftragt wurde. Über ein *Online-Panel* des Anbieters wurde eine Stichprobe an potenziellen Teilnehmenden angeschrieben, die freiwillig an wissenschaftlichen und kommerziellen Untersuchungen mitwirken und hierfür eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten. Dabei wurde die Auswahl vorab auf Personen eingegrenzt, die erwerbstätig und zwischen 20 und 67 Jahre alt sind, Nicht-Erwerbstätige wurden mittels einer *Screening-Frage* ausgeschlossen. Vorteile eines solchen Vorgehens bei der Datenerhebung sind der überschaubare Erhebungsaufwand, Sicherstellung hoher Anonymität für die Befragten und der einfache Feldzugang per *E-Mail* sowie eine üblicherweise kurze Feldzeit (in diesem Fall von nur fünf Tagen). Die Befragung fand Anfang April 2018 statt. Ihr ging ein *Pretest* voraus, bei dem die inhaltliche Verständlichkeit der Fragen und die technische Funktionsfähigkeit des Fragebogens durch Befragungsexperten sowie durch eine Gruppe erfahrener Interviewer/-innen geprüft wurden.

Die Vignettenanalyse soll aufzeigen, wie sich Einschätzungen gegenüber einer Referenzsituation und einer befragten Referenzperson verändern, wenn die Merkmale der Situation und die der befragten Personen variieren. Maurer/Jandura (2009: 66) analysieren Rücklaufquoten von *Online-Panels* und kommen zu dem Schluss, dass solche Befragungen oft nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit sind. In unserer Stichprobe befinden sich zu annähernd gleichen Teilen Frauen und Männer. Die Befragten sind zwischen 22 und 67 Jahre alt, das Durchschnittsalter beträgt 45,8 Jahre. Befristet Beschäftigte sind mit einem Anteil von zwölf Prozent im Vergleich zu ihrem Anteil von sieben Prozent unter den Erwerbstätigen überrepräsentiert, ebenso Personen, die in der Zeitarbeit beschäftigt sind, allerdings von einem niedrigen Niveau ausgehend (fünf Prozent vs. 2,5 Prozent). Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind in der Befragung im Vergleich zu ihrem Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unterrepräsentiert (vier Prozent in der Stichprobe vs. elf Prozent), ebenso Personen mit einem Hauptschulabschluss (14 Prozent in der Stichprobe vs. 33 Prozent in der Bevölkerung). Umgekehrt sind Personen mit (Fach-)Abitur überrepräsentiert (48 Prozent in der Stichprobe vs. 34 Prozent) (alle Vergleichsangaben siehe Destatis 2018: 362, 372, 88). In den multivariaten Analysen geht es uns allerdings in erster Linie darum, kausale Einflüsse auf das Antwortverhalten zu identifizieren, nicht aber darum, die Befunde auf verschiedene Bevölkerungsgruppen zu verallgemeinern (siehe auch die Argumentation bei Stephan/Uthmann 2016, die ebenfalls diese Problematik adressieren). Aus



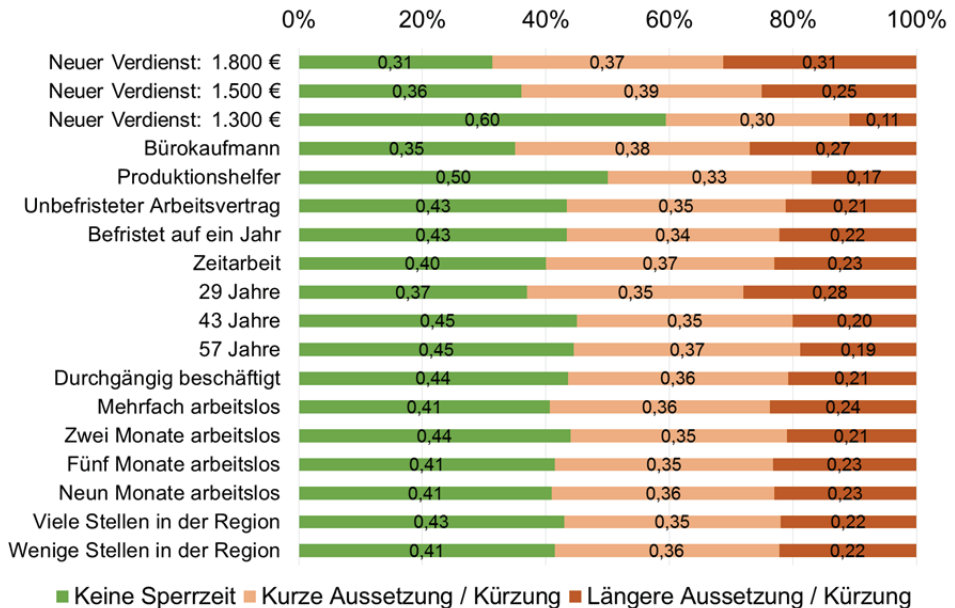
diesem Grund ist es nicht notwendig, dass die Teilnehmerstruktur am *Online-Panel* der allgemeinen Bevölkerungsstruktur entspricht.

## 6 Empirische Befunde

### 6.1 Deskriptive Befunde

Bei den nachfolgenden empirischen Analysen wurden alle Personen ausgeschlossen, die den Fragebogen nicht vollständig ausgefüllt haben, d. h. entweder nicht alle Fragen bis zum Ende bearbeitet oder einzelne Fragen nicht beantwortet haben; dies sind  $n = 272$  Personen. Damit verbleiben  $n = 719$  Personen, die  $k = 2.876$  Vignetten bewertet haben. Jede/-r Befragte hat damit vier Vignetten bearbeitet. In etwa 42 Prozent der vorgegebenen Situationen plädieren die Befragten dafür, das Arbeitslosengeld nicht auszusetzen. In 36 Prozent der Fälle halten die Befragten eine kurze Sperrzeit für angemessen, in 22 Prozent der Fälle eine längere. 72 Prozent der Befragten variieren ihr Urteil je nach vorgelegter Situation. 16 Prozent fordern in keiner der vier Situationen eine Aussetzung des Arbeitslosengeldes. Das spricht grundsätzlich dafür, dass die Befragten die konkrete Situation berücksichtigen, wenn es um eine mögliche Sanktionierung aufgrund eines abgelehnten Stellenangebots geht. Außerdem wird deutlich, dass die Befragten überwiegend kein sanktionsfreies System der Arbeitslosenversicherung befürworten, sondern die Option der Sanktionierung für grundsätzlich angemessen halten. Das Strukturprinzip der Bindung von Leistungen an Bedingungen und die damit verbundenen Leistungskürzungen bei Pflichtverletzungen erhalten offenbar überwiegend Zustimmung. Das ist vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen um die Konditionalität von Leistungen und verschiedene Formen bedingungsloser Sozialtransfers ein interessantes Ergebnis.

Deskriptiv zeigt sich eine substanzielle Variation des Antwortverhaltens mit den Ausprägungen der Vignettendimensionen, wie Abbildung 1 veranschaulicht.



**Abbildung 1:** Deskriptive Variation der Zumutbarkeitsurteile anhand der Vignettendimensionen

Quelle: Eigene Darstellung; Rundungsgenauigkeiten auf 1 möglich; NV = 2.876; NB = 719

Deutliche Unterschiede zeigen sich bei der Variation der Merkmale der angebotenen Stelle: Verdient die fiktive arbeitslose Person mit der angebotenen neuen Stelle genauso viel wie zuvor (1.800 Euro) und lehnt das Angebot ab, würden 31 Prozent der Befragten hart sanktionieren, 37 Prozent moderater und 31 Prozent gar nicht. Beträgt der neue Verdienst 1.500 Euro (300 Euro oder rund 17 Prozent weniger als zuvor), würden 25 Prozent hart sanktionieren, 39 Prozent moderat und 36 Prozent gar nicht. Beträgt der neue Verdienst 1.300 Euro (500 Euro oder rund 28 Prozent Abschlag), so plädieren elf Prozent für harte Sanktionen, 30 Prozent für moderate, und 60 Prozent würden ganz von Strafen absehen. Ähnlich große Unterschiede zeigen sich beim Wechsel vom Ausbildungsberuf in eine ungelernete Tätigkeit (Produktionshelfer).

Die Befragten bestrafen zudem die Ablehnung eines Stellenangebots etwas seltener, wenn Herr Schmidt 43 oder 57 Jahre alt ist, verglichen mit der Situation, in der er 29 Jahre alt ist. Etwas häufiger würden die Befragten das Arbeitslosengeld aussetzen oder kürzen, wenn Herr Schmidt in der Vergangenheit bereits mehrfach arbeitslos war im Vergleich zur Situation, in der er durchgängig beschäftigt war. Etwas häufiger wird er außerdem bestraft, wenn seine aktuelle

Arbeitslosigkeitsepisode fünf oder neun Monate dauert anstatt zwei. Kaum Unterschiede zeigen sich zwischen den beiden Szenarien, in denen viele oder wenige Stellen im relevanten Berufsfeld in der Region vorhanden sind. Auch zwischen den Szenarien mit unbefristetem Arbeitsvertrag, befristetem Arbeitsvertrag und Zeitarbeit sind die Unterschiede relativ gering.

## 6.2 Multivariate Analysen

Im Folgenden analysieren wir die Antworten der Befragten mittels eines multivariaten Modells. Die Ausprägungen der Vignettendimensionen sind mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden *Dummies* untereinander nur minimal korreliert, was für die erfolgreiche zufällige Zuweisung der Vignetten zu den Befragten spricht. Abhängige Variable ist die Art der Sanktionierung mit den Ausprägungen 1 = „keine Sperrzeit“, 2 = „kurze Sperrzeit“, 3 = „lange Sperrzeit“. Wie dargestellt interpretieren wir das Verhängen einer Sperrzeit dahingehend, dass die jeweilige Kombination aus Personenmerkmalen und Stellenangebot als zumutbar und die Ablehnung als ungerechtfertigt bewertet wird. Längere Sperrzeiten signalisieren im Vergleich zu kürzeren, dass die Befragten der Ablehnung des Stellenangebots (noch) weniger Verständnis entgegenbringen. Aufgrund der „aufsteigenden“ Ausprägungen der Variable verwenden wir ein *Ordered-Logit*-Modell und weisen einmal die Koeffizienten für das gesamte Modell sowie differenzierte marginale Effekte für die drei möglichen Arten der Sanktionierung aus. Tabelle 3 zeigt die Ergebnisse.

**Tabelle 3:** Multivariate Analyse – Einflussfaktoren auf Zumutbarkeitsurteile (abh. Variable: Art der Sanktion; 1 = keine Sperrzeit, 2 = kurze Sperrzeit, 3 = lange Sperrzeit)

Unabhängige Variable	Ordered Logit gesamt (1)		Differenzierte marginale Effekte					
			Keine Sperrzeit (2)		Kurze Sperrzeit (3)		Lange Sperrzeit (4)	
	Koeffizient	Std.-F.	Marginaler Effekt	Std.-F.	Marginaler Effekt	Std.-F.	Marginaler Effekt	Std.-F.
Vignettendimensionen								
Nettoeinkommen der angebotenen Stelle: 1.800 Euro (Ref.)	---	---	---	---	---	---	---	---
1.500 Euro	-0,270***	0,087	0,054***	0,017	-0,013***	0,005	-0,041***	0,013
1.300 Euro	-1,356***	0,108	0,271***	0,019	-0,067***	0,009	-0,203***	0,016

Unabhängige Variable	Ordered Logit gesamt (1)		Differenzierte marginale Effekte					
			Keine Sperrzeit (2)		Kurze Sperrzeit (3)		Lange Sperrzeit (4)	
<b>Anforderungsniveau der angebotenen Stelle:</b>	-0,704***	0,079	0,141***	0,015	-0,035***	0,005	-0,106***	0,012
Geringeres Anforderungsniveau – Produktionshelfer Autoindustrie (Ref.: Bisheriges Anforderungsniveau – Bürokaufmann)								
Sonstige Merkmale der angebotenen Stelle: Unbefristet (Ref.)	---	---	---	---	---	---	---	---
Befristet auf ein Jahr	-0,013	0,090	-0,003	0,018	0,001	0,004	0,002	0,013
Zeitarbeit	0,136	0,094	-0,027	0,019	0,007	0,005	0,020	0,014
<b>Beschäftigung in der Vergangenheit:</b> Mehrfach arbeitslos (Ref.: Durchgängig beschäftigt)	0,198***	0,076	-0,040***	0,015	0,010**	0,004	0,030***	0,011
Dauer der aktuellen Arbeitslosigkeitsepisode: Zwei Monate (Ref.)	---	---	---	---	---	---	---	---
Fünf Monate	0,199**	0,087	-0,040***	0,015	0,010**	0,004	0,030***	0,013
Neun Monate	0,158*	0,086	-0,032*	0,017	0,008*	0,004	0,024*	0,013
<b>Alter:</b> 29 Jahre (Ref.)	---	---	---	---	---	---	---	---
43 Jahre	-0,413***	0,089	0,082**	0,018	-0,020***	0,005	-0,062***	0,013
57 Jahre	-0,430***	0,091	0,086***	0,018	-0,021***	0,005	-0,064***	0,014
<b>Regionale Arbeitsmarktsituation:</b> Viele Stellen (Ref.: Wenige Stellen)	-0,058	0,072	0,012	0,014	-0,003	0,004	-0,009	0,011
Personenmerkmale								
Haushaltseinkommen unter 1.500 €	-0,469**	0,208	0,094**	0,041	-0,023**	0,011	-0,070**	0,031
Haushaltseinkommen 1.500 € bis unter 2.000 €	0,159	0,188	-0,032	0,037	0,008	0,009	0,024	0,028
Haushaltseinkommen 2.000 € bis unter 3.000 € (Ref.)	---	---	---	---	---	---	---	---
Haushaltseinkommen 3.000 € bis unter 4.000 €	-0,138	0,154	0,027	0,031	-0,007	0,008	-0,021	0,023
Haushaltseinkommen 4.000 € oder mehr	-0,003	0,185	0,001	0,037	-0,000	0,009	-0,000	0,027
Keine abgeschlossene berufliche Ausbildung	-0,838**	0,383	0,167**	0,076	-0,042**	0,019	-0,126**	0,057
Berufliche oder Fachschul Ausbildung (Ref.)	---	---	---	---	---	---	---	---
Meister/Techniker/ Bachelorabschluss	-0,107	0,202	0,021	0,040	-0,005	0,010	-0,016	0,030
Diplom/Magister/Master oder höher	-0,308*	0,163	0,062*	0,032	-0,015*	0,008	-0,046*	0,024
„Faire“ Höhe Arbeitslosengeld in Prozent des letzten Einkommens	-0,014***	0,005	0,003***	0,001	-0,001***	0,000	-0,002***	0,001
Arbeit ist nur ein Mittel, um Geld zu verdienen	-0,031	0,124	0,006	0,025	-0,002	0,006	-0,005	0,019

Unabhängige Variable	Ordered Logit gesamt		Differenzierte marginale Effekte					
	(1)		Keine Sperrzeit		Kurze Sperrzeit		Lange Sperrzeit	
			(2)		(3)		(4)	
Arbeit zu haben ist das Wichtigste im Leben	0,054	0,128	-0,012	0,025	0,003	0,006	0,009	0,019
Arbeit ist wichtig, weil sie einem das Gefühl gibt, dazuzugehören	-0,078	0,172	0,016	0,034	-0,004	0,009	-0,012	0,026
Ich würde auch arbeiten, wenn ich das Geld nicht brauchen würde	0,233*	0,131	-0,047*	0,026	0,012*	0,007	0,035*	0,020
Arbeitslosigkeit ist gesellschaftlicher Tatbestand/ Schicksal	-0,581***	0,121	0,116***	0,024	-0,029***	0,006	0,087***	0,018
Jede/-r Arbeitslose ist selbst verantwortlich für seine Situation	0,506***	0,123	-0,101***	0,024	0,025***	0,007	0,076***	0,018
Eigene Arbeitslosigkeit in der Vergangenheit (Ref.: keine)	0,272***	0,082	-0,055***	0,016	0,014***	0,004	0,041***	0,012
Befürchtung, arbeitslos zu werden (Ref.: keine)	0,044	0,152	-0,009	0,030	0,002	0,008	0,007	0,023
Politische Richtung: Links vs. Rechts	0,045	0,032	-0,009	0,006	0,002	0,002	0,007	0,005
N (Urteile / Personen)	2.876 / 719							
McFadden's Pseudo-R <sup>2</sup>	0,111							

Legende: \*\*\*/\*\*/\* = Signifikanz auf dem Ein-/Fünf-/Zehn-Prozent-Niveau. Anmerkung: Rundungsgenauigkeiten bei der Summe der marginalen Effekte möglich; zusätzliche Kontrollvariablen sind Geschlecht, Alter, Haushaltskonstellation (Partner/-in, Kind/-er, Haushaltsgröße), Staatsbürgerschaft, Migrationshintergrund und höchster Schulabschluss. Außerdem wurde für die Position der Vignette (1–4) kontrolliert, um Reihenfolgeeffekte zu berücksichtigen.

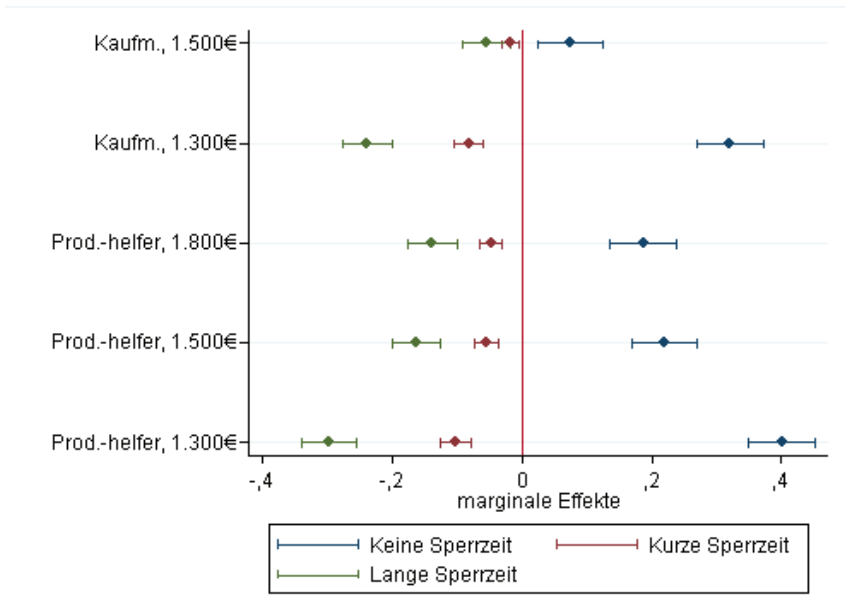
Die Vorzeichen der Koeffizienten im Modell insgesamt (1) geben an, in welche Richtung sich die Wahrscheinlichkeiten ändern. Ein negativer Koeffizient bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine kurze oder lange Sperrzeit verhängt wird, im Vergleich zur Kategorie „keine Sperrzeit“ geringer ausfällt bzw. dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine lange Sperrzeit verhängt wird, im Vergleich zu den Kategorien „keine Sperrzeit“ und „kurze Sperrzeit“ geringer ausfällt. Mit anderen Worten: Ein negativer Koeffizient geht mit einer Abnahme der Sanktionswahrscheinlichkeit einher. Die marginalen Effekte ((2) (3) (4)) geben die Zu- oder Abnahme der Wahrscheinlichkeit, zu einer der drei Kategorien zu gehören, im Vergleich zur Referenzgröße in der Vignette an. An einem Beispiel vollzogen: Im Gesamtmodell (1) zeigt sich ähnlich wie in der deskriptiven Darstellung, dass Einkommensabschläge von den Befragten umso seltener als zumutbar betrachtet werden, je höher sie ausfallen. Die Koeffizienten für die neuen Einkommen von 1.500 Euro und 1.300 Euro sind beide negativ und hoch

signifikant; der Koeffizient für 1.300 Euro ist zudem negativer als der für 1.500 Euro. Muss ein höherer Abschlag in Kauf genommen werden, sehen die Befragten also eher von einer Aussetzung des Arbeitslosengeldes ab. Die marginalen Effekte (Spalten 2, 3 und 4) zeigen, in welcher Größenordnung sich die Zugehörigkeiten zu den Gruppen ändern: Liegt das Gehalt der neuen Stelle bei 1.500 Euro, verhängen die Befragten im Vergleich zur Referenzkategorie von 1.800 Euro (gleiches Gehalt wie vor der Arbeitslosigkeit) mit einer um etwa fünf Prozentpunkte höheren Wahrscheinlichkeit keine Sperrzeit (2). Die Wahrscheinlichkeit einer kurzen Sperrzeit sinkt um rund einen Prozentpunkt (3), die einer langen Sperrzeit um vier Prozentpunkte (4). Noch deutlicher ausgeprägt ist der Effekt, wenn die neue Stelle mit 1.300 Euro Monatslohn vergütet wird: Im Vergleich zu einem erzielten Einkommen von 1.800 Euro würden die Befragten mit einer um 27 Prozentpunkte höheren Wahrscheinlichkeit keine Sperrzeit verhängen (2). Kurze Sperrzeiten werden mit einer um knapp sieben Prozentpunkte verringerten Wahrscheinlichkeit gewählt (3) und lange Sperrzeiten mit einer um 20 Prozentpunkte geringeren Wahrscheinlichkeit (4). Die Befragten halten bei größeren Abschlägen vom Gehalt also vor allem eine harte Sanktionierung für unzumutbar und würden auch häufig ganz auf eine solche verzichten. Alle anderen Effekte können analog zu diesem Vorgehen interpretiert werden.

Der Effekt des Einkommensabschlags auf die Sanktionsentscheidung ist der stärkste im ganzen Modell. Damit wird Hypothese 1a gestützt, die höhere Zumutbarkeit bei geringeren Abschlägen postuliert. Beinhaltet die neue Stelle ein geringeres Anforderungsniveau als die bisherige Stelle, betrachten die Befragten dies ebenfalls seltener als zumutbar. Auch hier ist der marginale Effekt bei den Kategorien „keine Sperrzeit“ und „lange Sperrzeit“ am stärksten: Lehnt Herr Schmidt eine Stelle in der Automobilindustrie mit niedrigerem Anforderungsniveau ab, würden die Befragten mit einer um 14 Prozentpunkte höheren Wahrscheinlichkeit gar keine Sperrzeit verhängen als bei der Ablehnung einer Stelle mit gleichem Anforderungsniveau. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine lange Sperrzeit gewählt wird, sinkt um knapp elf Prozentpunkte. Das stützt Hypothese 1b: Das Anforderungsniveau beeinflusst Zumutbarkeitsurteile. Die Ergebnisse ähneln denen von Abraham et al. (2013), die zeigen, dass ein höheres Ausmaß an Überqualifikation für eine Stelle bei Befragten dafür sorgt, dass sie das Stellenangebot als nicht akzeptabel bewerten. Einschränkend muss für unseren Fall angemerkt werden, dass unsere Vignetten nicht nur das Anforderungsniveau innerhalb eines Tätigkeitsfeldes variieren (z. B. ungelernte Hilfskraft im Büro vs. Bürokaufmann), sondern die Senkung des Anforderungsniveaus (Fachkraft- vs. Helfertätigkeit) von den Befragten auch als Berufswechsel interpretiert werden könnte (vom kaufmännischen in den gewerblichen Be-

reich). Möglicherweise überschätzen wir damit den alleinigen Effekt des Anforderungsniveaus auf die Zumutbarkeitsurteile, weil sich die Wirkungen der Änderungen innerhalb von Tätigkeitsfeldern sowie zwischen ihnen nicht ganz klar trennen lassen.

Berücksichtigt man zudem Interaktionseffekte zwischen Anforderungsniveau und Einkommensabschlägen (siehe Abbildung 2), so zeigt sich, dass sich beide Faktoren auf die Sanktionsentscheidung auswirken.



**Abbildung 2:** Interaktionseffekt zwischen Anspruchsniveau und Einkommen (marginale Effekte) – Referenzkategorie (rote Linie): Stelle als Bürokaufmann mit 1.800 Euro

Quelle: Eigene Darstellung; Legende: 95 %-Konfidenzintervalle

Im Vergleich zur Referenzsituation, in der eine neue Stelle als Bürokaufmann mit 1.800 Euro entlohnt wird (rote vertikale Linie), sinkt bei allen Vergleichssituationen sowohl die Wahrscheinlichkeit, dass eine kurze Sperrzeit verhängt wird, als auch diejenige, dass eine lange Sperrzeit verhängt wird. Letztere nimmt aber deutlich stärker ab. Umgekehrt steigt die Wahrscheinlichkeit, dass gar keine Sperrzeit verhängt wird, in allen Vergleichssituationen substantziell und signifikant an. Die Stelle als Bürokaufmann mit 1.300 Euro spiegelt den reinen Effekt des Einkommensabschlags bei gleicher Tätigkeit wie zuvor wider,

die mit 1.800 Euro vergütete Stelle im Helferbereich den Effekt des niedrigeren Anforderungsniveaus (evtl. kombiniert mit dem Wechsel des Berufsfeldes).

Außerdem wurden neben einem unbefristeten Normalarbeitsverhältnis eine Befristung und eine Anstellung über die Zeitarbeit variiert (siehe Tabelle 3). Beide Ausprägungen haben auf das Urteil der Befragten keinen signifikanten Einfluss. Im Vergleich zu einer unbefristeten Vollzeitstelle erachten die Befragten Aussetzungen und Kürzungen sowohl bei der auf ein Jahr befristeten Stelle als auch bei der Anstellung über ein Zeitarbeitsunternehmen ähnlich häufig als angemessen. Somit werden die Hypothesen 2a und 2b abgelehnt.

Bei den Personen- und Marktmerkmalen zeigen sich ebenfalls einige Effekte. Vergangene Arbeitslosigkeitsepisoden beeinflussen die Zumutbarkeitsurteile. War die beschriebene Person bereits mehrfach arbeitslos, würden die Befragten mit einer um vier Prozentpunkte niedrigeren Wahrscheinlichkeit keine Sperrzeit verhängen, mit einer um drei Prozentpunkte höheren eine lange. Auch bei einer zunehmenden Dauer der aktuellen Arbeitslosigkeitsepisode neigen die Befragten eher zu einer Strafe, wobei die Effekte teilweise nur schwach signifikant sind. Im Vergleich zur Situation, in der Herr Schmidt zwei Monate arbeitslos ist, sanktionieren ihn die Befragten bei fünfmonatiger Arbeitslosigkeit mit einer um vier Prozentpunkte geringeren Wahrscheinlichkeit gar nicht, mit einer um drei Prozentpunkte höheren Wahrscheinlichkeit mit einer langen Sperrzeit. Die Effekte sind auf dem Fünf-Prozent-Niveau signifikant. Bei neunmonatiger Arbeitslosigkeit sind die Effektrichtungen identisch wie bei fünf Monaten, aber die Effektgrößen etwas geringer und die Ergebnisse nur auf dem Zehn-Prozent-Niveau signifikant. Damit werden die Hypothesen 3a und 3b gestützt: Mehrfache frühere Arbeitslosigkeitsepisoden und eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit beeinflussen Zumutbarkeitsurteile. Allerdings ist der Effekt über den von uns untersuchten Zeitraum von neun Monaten nicht ansteigend. Möglicherweise liegt hier ein nicht-linearer Effekt der Arbeitslosigkeitsdauer vor, der aber bei drei Ausprägungen der Variable nur schwer zu belegen ist. Insgesamt scheint das Kriterium der Reziprozität für die Befragten relevant zu sein und zwar dergestalt, dass sie Personen, die mehr Beiträge geleistet und weniger Leistungen in Anspruch genommen haben, weniger zumuten.

Auch muten die Befragten Älteren bei der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses weniger zu als Jüngeren. Im Vergleich zur Referenzgruppe (29 Jahre) fallen Zumutbarkeitsurteile für den 43-jährigen und den 57-jährigen Herrn Schmidt nachsichtiger aus. Bei einem 43-Jährigen verhängen die Befragten mit einer um rund acht Prozentpunkte höheren Wahrscheinlichkeit keine Sperrzeit, mit einer um sechs Prozentpunkte niedrigeren eine lange und mit einer um zwei Prozentpunkte niedrigeren eine kurze. Die Ergebnisse für den 57-



Jährigen sind in ihrer Größenordnung und Signifikanz fast identisch mit denen des 43-Jährigen. Damit wird Hypothese 3c teilweise gestützt: Das Alter als Ausdruck der Hilfewürdigkeit einer Person beeinflusst Zumutbarkeitsurteile. Allerdings differenzieren die Befragten kaum zwischen hypothetischen Arbeitslosen mittleren und höheren Alters. Vielmehr muten sie in erster Linie jüngeren Arbeitslosen mehr zu. Dies legt den Schluss nahe, dass die Abstufung der Hilfewürdigkeit primär entlang der wahrgenommenen *Reziprozität* (im Sinne geleisteter Beiträge) und weniger entlang der eigenen *Kontrolle* über die Beendigung der Arbeitslosigkeit erfolgte. Die Zahl der offenen Stellen in der Region hat keinen Einfluss auf das Urteil der Befragten. Damit wird Hypothese 3d abgelehnt.

Auch unter den Kontrollvariablen gibt es einige Korrelate der Urteile zur Zumutbarkeit. Im Vergleich zu Befragten mit einem mittleren Netto-Haushaltseinkommen von 2.000 Euro bis unter 3.000 Euro sind Haushalte mit einem sehr geringen Einkommen unter 1.500 Euro weniger streng bei der Verhängung von Sperrzeiten. Es liegt die Vermutung nahe, dass Befragte in dieser Einkommensklasse befürchten könnten, selbst einmal in die Situation des Leistungsbezuges zu geraten, und/oder davon ausgehen, dass für Befragte aus unteren Einkommensklassen eine drohende Aussetzung oder Kürzung von Leistungen schwerwiegendere finanzielle Folgen hätte, weil der Einkommensausfall schlechter durch eigene Ersparnisse oder Vermögen aufgefangen werden kann. Hier ist also das Eigeninteresse eine plausible Erklärung. Denkbar ist auch, dass die Befragten eine derartige Situation eher nachvollziehen können, weil ihnen die Problemlage bewusster ist. Ähnliches kann für die Gruppe der Personen ohne abgeschlossene Ausbildung gelten, die Leistungen ebenfalls seltener aussetzen würden.

Befragte, die ein höheres Arbeitslosengeld für angemessen halten, sind tendenziell nachsichtiger bei der Aussetzung oder Kürzung von Leistungen. Ein zusätzlicher Prozentpunkt, den eine Person bei der Höhe des Arbeitslosengeldes für angemessen hält, erhöht die Wahrscheinlichkeit, gar keine Sperrzeit zu verhängen, um etwa 0,3 Prozentpunkte und verringert die Wahrscheinlichkeit, eine lange Sperrzeit zu verhängen, um 0,2 Prozentpunkte. Personen, die generell generösere sozialstaatliche Leistungen befürworten, sind demnach auch weniger strikt bei der Verhängung von finanziellen Sanktionen. Keinen inhaltlich substantziellen oder statistisch signifikanten Einfluss hat hingegen die politische Orientierung.

Ähnlich wie in anderen Forschungszusammenhängen erweist sich die subjektive Sicht auf Arbeitslosigkeit als strukturierendes Merkmal. Personen, die der Aussage zustimmen, Arbeitslosigkeit sei ein gesellschaftlicher Tatbestand und damit ein Sachverhalt, an dem der oder die Einzelne keine Schuld trage,

sind nachsichtiger in ihren Urteilen: Sie würden mit einer um knapp zwölf Prozentpunkte höheren Wahrscheinlichkeit gar keine Sperrzeit verhängen als Personen, die der Aussage nicht zustimmen, und mit einer um knapp neun Prozentpunkte geringeren Wahrscheinlichkeit eine lange Sanktion. Umgekehrt verhält es sich mit Personen, die der Aussage zustimmen, Arbeitslose seien grundsätzlich selbst für ihre Situation verantwortlich. Personen, die in der Vergangenheit (mindestens) einmal arbeitslos waren, erwiesen sich hingegen als rigider bei der Sanktionierung. Dieser Befund steht im Widerspruch zu anderen Studien, in denen Arbeitslose fordernde Elemente der aktiven Arbeitsmarktpolitik in geringerem Ausmaß als Beschäftigte unterstützten (Fossati 2018) oder die eigene Arbeitslosigkeitserfahrung die subjektive Wahrnehmung von Arbeitslosigkeit beeinflusst (Danckert 2017).

## 7 Fazit

Der Beitrag untersucht Einflussfaktoren auf Zumutbarkeitsurteile im Kontext der Arbeitslosenversicherung. Wir legen Befragten die Beschreibung eines fiktiven Arbeitslosen vor, der ein Stellenangebot mit unterschiedlichen Charakteristika ablehnt. Sprechen sich die Befragten gegen eine darauffolgende Streichung oder Kürzung des Arbeitslosengeldes aus, interpretieren wir dies als Hinweis darauf, dass die beschriebene Stelle für die fiktive arbeitslose Person als nicht zumutbar gilt. Da die Stichprobe nicht repräsentativ für die Gesamtbevölkerung ist, sind die Ergebnisse nur eingeschränkt verallgemeinerbar.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass Zumutbarkeitsurteile sowohl durch die Merkmale der angebotenen Stelle als auch durch Eigenschaften der arbeitslosen Person beeinflusst werden. Die normative Leitidee der Sicherung des erreichten beruflichen Status, die der Arbeitslosenversicherung zugrunde liegt, ist dabei ein wichtiger Referenzpunkt für Zumutbarkeitsurteile. Insbesondere die Höhe des mit der potenziellen neuen Stelle erzielbaren Einkommens hat in unserer Untersuchung einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Zumutbarkeit: Stellenangebote, in denen Arbeitslose Abschlüsse beim Einkommen im Vergleich zur bisherigen Beschäftigung hinnehmen müssen, werden als weniger zumutbar angesehen. Unabhängig vom Einkommen beeinflusst auch das Anforderungsniveau einer neuen Beschäftigung das Urteil über Zumutbarkeit. Eine Beschäftigung unterhalb des bisherigen Anforderungsniveaus gilt als weniger zumutbar; die Ablehnung eines entsprechenden Angebots eher als legitim. Die Befragten nutzen demnach neben dem Verdienst auch eine qualifikationsadäquate Beschäftigung als Richtschnur für eine zumutbare Beschäftigung.

Dies ist ein bemerkenswertes Ergebnis, da der Gesetzgeber seit rund 20 Jahren keinen Qualifikationsschutz in der Arbeitslosenversicherung mehr vorsieht und auch Tätigkeiten in anderen als dem erlernten Berufsfeld als zumutbar ansieht. Die Kriterien für Zumutbarkeit, die der Gesetzgeber vorsieht, sind in diesem Fall rigider als das, was die Befragten als legitim erachten – Letztere halten auch eine zumindest vorübergehende Sicherung des erreichten beruflichen Status durch die Arbeitslosenversicherung für gerecht. Keinen signifikanten Einfluss auf die Beurteilung der Zumutbarkeit hat hingegen die Art der Beschäftigung: Befristete Beschäftigungen und Tätigkeiten in der Zeitarbeit gelten – so wie es auch der Gesetzgeber vorsieht – als ebenso zumutbar wie unbefristete Tätigkeiten.

Unsere Befragten stufen ihre Urteile zudem entlang von Merkmalen der beschriebenen arbeitslosen Person ab. Dies spiegelt Kriterien der Hilfewürdigkeit (van Oorschot 2000; van Oorschot et al. 2017) wider. Die Ergebnisse sind teilweise in Einklang mit unseren inhaltlichen Hypothesen: Älteren wurde bei der Entscheidung über die Annahme eines Stellenangebots weniger zugemutet; allerdings hat die regionale Verfügbarkeit von Stellen keinen Einfluss auf das Urteil der Befragten. Personen, die in der Vergangenheit häufiger arbeitslos waren oder deren aktuelle Arbeitslosigkeitsepisode länger dauert, sollten gemäß den urteilenden Personen im Falle einer Ablehnung eines Stellenangebots häufiger mit Sperrzeiten belegt werden. Insgesamt spielen damit individuelle Abstufungen der Zumutbarkeit entlang von Personenmerkmalen eine gewichtigere Rolle, als dies der aktuellen Gesetzeslage zufolge der Fall ist. Darüber hinaus korrelieren einige Eigenschaften der Befragten mit den Urteilen: So würden Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung seltener Sperrzeiten verhängen, ebenso wie Personen, die ein höheres Arbeitslosengeld für angemessen erachten. Personen, die Arbeitslosigkeit als wenig beeinflussbar betrachten, sind ebenfalls nachsichtiger, solche mit eigenen Arbeitslosigkeitserfahrungen strenger bei der Sanktionierung.

Was bedeuten die dargestellten Ergebnisse für die wechselseitigen Verpflichtungsbeziehungen, auf denen die sozialstaatliche Absicherung von Arbeitslosigkeit beruht? Durch die Reformen im Sinne des Aktivierungsparadigmas haben sich diese grundsätzlich in Richtung von mehr Eigenverantwortung und höheren Anforderungen an die Konzessionsbereitschaft von Arbeitslosen verschoben (Dingeldey 2011; Serrano Pascual 2007). Die Zumutbarkeitsurteile unserer Untersuchung spiegeln die dem Aktivierungsparadigma zugrunde liegenden normativen Leitideen nur zum Teil wider. So ist offenbar weiterhin das erworbene Qualifikationsniveau und eine damit verbundene Beschäftigung entsprechend der eigenen Qualifikationsstufe eine wichtige Richtschnur bei der

Frage, was Arbeitslosen bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung zugemutet werden kann. Insofern steht dem Prinzip einer möglichst raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt das Ziel gegenüber, durch die Arbeitslosenversicherung Suchphasen für eine *qualifikationsadäquate* Beschäftigung abzusichern. Auf der anderen Seite werden bestimmte Flexibilitätszumutungen wie Befristungen und Zeitarbeit als legitim angesehen, wengleich beide Formen der atypischen Beschäftigung mit höheren sozialen Risiken verbunden sind.

Unsere Befunde verweisen zudem darauf, dass sich Reziprozitätserwartungen auch an individuellen Merkmalen der Adressaten sozialstaatlicher Transferleistungen orientieren. Die Kriterien der *deservingness* erweisen sich als hilfreiches Konzept zur Erfassung dieser individuellen Abstufungen. Zukünftige Studien zur Akzeptanz sozialstaatlicher Prinzipien sollten daher diese Kriterien systematisch in den Blick nehmen.

## Literaturverzeichnis

- Abraham, Martin; Auspurg, Katrin; Bähr, Sebastian; Frodermann, Corinna; Gundert, Stefanie; Hinz, Thomas (2013): „Unemployment and willingness to accept job offers. Results of a factorial survey experiment“, *Journal for Labour Market Research* 46: 283–305.
- Abraham, Martin; Bähr, Sebastian; Trappmann, Mark (2019): „Gender differences in willingness to move for interregional job offers“, *Demographic research* 40: 1537–1602.
- Abraham, Martin; Rottmann Miriam; Stephan, Gesine (2018): Sanktionen in der Grundsicherung: Was als gerecht empfunden wird. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg, IAB-Kurzbericht 19/2018, August 2018.
- Apel, Helmut; Engels, Dietrich (2013): Zentrale Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 1 SGB II und nach dem SGB III in NRW. Endbericht im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln, Juli 2013.
- Auspurg, Katrin; Hinz, Thomas (2015): *Factorial Survey Experiments*. Quantitative Applications in the Social Sciences, Vol. 175. Thousand Oaks: Sage.
- Auspurg, Katrin; Hinz, Thomas; Liebig, Stefan; Sauer, Carsten (2010): „Wie unplausibel darf es sein? Der Einfluss von Designmerkmalen auf das Antwortverhalten in Faktoriellen Surveys“, in: Hans-Georg Soeffner (Hg.): *Unsichere Zeiten. Kongressband zum 34. DGS-Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Jena 2008*. Wiesbaden: VS Verlag, 1–14.
- Bähr, Sebastian; Abraham, Martin (2016): „The role of social capital in the job-related regional mobility decisions of unemployed individuals“, *Social Networks* 46: 44–59.
- Beck, Michael; Opp, Karl-Dieter (2001): „Der faktorielle Survey und die Messung von Normen“, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 53: 283–306.
- Boockmann, Bernhard; Osiander, Christopher; Stops, Michael (2014a): „Vermittlerstrategien und Arbeitsmarkterfolg – Evidenz aus kombinierten Prozess- und Befragungsdaten“, *Journal for Labour Market Research* 47: 341–360.

- Boockmann, Bernhard; Thomsen, Stephan L.; Walter, Thomas (2014b): „Intensifying the use of benefit sanctions: an effective tool to increase employment?“, *IZA Journal of Labor Policy* 3: 1–19.
- Boone, Jan; Sadrieh, Abdolkarim; van Ours, Jan C. (2009): „Experiments on unemployment benefit sanctions and job search behavior“, *European Economic Review* 53: 937–951.
- Bothfeld, Silke; Rosenthal, Peer (2014): „Paradigmenwechsel durch inkrementellen Wandel: Was bleibt von der Arbeitslosenversicherung?“, *WSI Mitteilungen* 3/2014: 199–206.
- Bowles, Samuel; Gintis, Herbert (2000): „Reciprocity, self-interest, and the welfare state“, *Nordic Journal of Political Economy* 26: 33–53.
- Brehmer, Wolfram; Seifert, Hartmut (2008): „Sind atypische Beschäftigungsverhältnisse prekär? Eine empirische Analyse sozialer Risiken“, *Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung* 41: 501–531.
- Christoph, Bernhard; Müller, Gerrit; Gebhardt, Daniel; Wenzig, Claudia; Trappmann, Mark; Achatz, Juliane; Tisch, Anita; Gayer, Christine (2008): Codebuch und Dokumentation des „Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS) \* Welle 1 (2006/2007). Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, FDZ-Datenreport 05/2008.
- Cook, Fay Lomax (1979): *Who Should Be Helped? Public Support for Social Services*. Thousand Oaks: Sage.
- Danckert, Bolette (2017): „Facing unemployment: persona and vicarious unemployment experiences generate favourable perceptions of unemployed people“, *European Sociological Review* 33: 779–790.
- Destatis, Statistisches Bundesamt (2018): Statistisches Jahrbuch 2018. Deutschland und Internationales. Download unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2018-dl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2018-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (Zugriff am 11. April 2019).
- de Swaan, Abram (1988): *In Care of the State. Health Care, Education, and Welfare in Europe and the USA in the Modern Era*. Cambridge: Polity Press.
- Dingeldey, Irene (2011): *Der aktivierende Wohlfahrtsstaat. Governance der Arbeitsmarktpolitik in Dänemark, Großbritannien und Deutschland*. Frankfurt a. M. u. a.: Campus.
- Dütsch, Matthias; Stephan, Gesine; Struck, Olaf (2017): „Lohnpolitik von Berufsgewerkschaften und Gerechtigkeitswahrnehmungen: Eine quasi-experimentelle Analyse“, *Industrielle Beziehungen* 24: 271–295.
- Eichhorst, Werner; Marx, Paul; Thode, Eric (2010): Atypische Beschäftigung und Niedriglohnarbeit. Benchmarking Deutschland: Befristete und geringfügige Tätigkeiten, Zeitarbeit und Niedriglohnbeschäftigung. Gutachten der Bertelsmann-Stiftung Gütersloh.
- Esping-Andersen, Gøsta (1990): *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Finch, Janet (1987): „The Vignette Technique in Survey Research“, *Sociology* 21: 105–114.
- Fossati, Flavia (2018): „Who wants demanding active labour market policies? Public attitudes towards policies that put pressure on the unemployed“, *Journal of Social Policy* 47: 77–97.
- Götz, Susanne; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Schreyer, Franziska (2010): Sanktionen im SGB II. Unter dem Existenzminimum. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg, IAB-Kurzbericht 10/2010, Mai 2010.
- Gronbach, Sigrid (2012): „Soziale Gerechtigkeitsbilder in der Arbeitsmarktpolitik – von der Verteilung zur Teilhabe“, in: Silke Bothfeld; Werner Sesselmeier; Claudia Bogedan (Hg.):

- Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft. Vom Arbeitsförderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II und III.* 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 43–56.
- Gundert, Stefanie; Haller, Peter; Hohendanner, Christian (2017): „Zeitarbeit und Befristungen“, in: Joachim Möller; Ulrich Walwei (Hg.): *Arbeitsmarkt kompakt*. Bielefeld: Bertelsmann, 43–44.
- Heinrich, Roberto; Jochem, Sven; Siegel, Nico A. (2016): Die Zukunft des Wohlfahrtsstaates. Einstellungen zur Reformpolitik in Deutschland. Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn.
- Hohendanner, Christian (2018): Reform der befristeten Beschäftigung im Koalitionsvertrag. Reichweite, Risiken und Alternativen. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg, IAB-Kurzbericht 16/2018, Juli 2018.
- Hörstermann, Katharina; Andreß, Hans-Jürgen (2015): „„Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“ Eine Vignettenanalyse zur Bestimmung eines Einkommensmindestbedarfs“, *Zeitschrift für Sozialreform* 61: 171–198.
- Jaeger, Mads Meier (2006): „What makes people support public responsibility for welfare provision: self-interest or political ideology? A longitudinal approach“, *Acta Sociologica* 49: 321–338.
- Karl, Ute; Müller, Hermann; Wolff, Stephan (2011): „Gekonnte Strenge im Sozialstaat. Praktiken der (Nicht-)Sanktionierung in Jobcentern“, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 32: 101–128.
- Kohl, Jürgen (2017): Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates. Hohe Verantwortung, verlorenes Vertrauen? Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn.
- Larsen, Christian Albrekt (2008): „The institutional logic of welfare attitudes. How welfare regimes influence public support“, *Comparative Political Studies* 41: 145–168.
- Lessenich, Stephan (2008): *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld: transcript.
- Lessenich, Stephan; Mau, Steffen (2005): „Reziprozität und Wohlfahrtsstaat“, in: Frank Adloff; Steffen Mau (Hg.): *Vom Geben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität*. Frankfurt a. M.: Campus, 257–276.
- Liebig, Stefan; Mau, Steffen (2002): „Einstellungen zur sozialen Mindestsicherung. Ein Vorschlag zur differenzierten Erfassung normativer Urteile“, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 54: 109–134.
- Liebig, Stefan; Sauer, Carsten; Friedhoff Stefan (2015): „Using Factorial Surveys to Study Justice Perceptions: Five Methodological Problems of Attitudinal Justice Research“, *Social Justice Research* 28: 415–434.
- Lippl, Bodo (2001): „Soziale Sicherheit durch den Sozialstaat? Einschätzungen zu Rente, Arbeitslosigkeit und Krankheit in Ost- und Westdeutschland“, *Informationsdienst Soziale Indikatoren* 26: 7–11.
- Maurer, Marcus; Jandura, Olaf (2009): „Masse statt Klasse? Einige kritische Anmerkungen zu Repräsentativität und Validität von Online-Befragungen“, in: Nikolaus Jakob; Harald Schoen; Thomas Zerback (Hg.): *Sozialforschung im Internet. Methodologie und Praxis der Online-Befragung*. Wiesbaden: Springer VS, 61–73.
- Nüchter, Oliver; Bieräugel, Roland; Glatzer, Wolfgang; Schmid, Alfons (2010): *Der Sozialstaat im Urteil der Bevölkerung*. Opladen: Budrich.
- Nullmeier, Frank; Vobruba, Georg (1995): „Gerechtigkeit im sozialpolitischen Diskurs“, in: Diether Döring; Frank Nullmeier; Roswitha Pioch; Georg Vobruba (Hg.): *Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat*. Marburg: Schüren, 11–66.

- Pläßmann, Gisela (2002): Der Einfluss der Arbeitslosenversicherung auf die Arbeitslosigkeit in Deutschland. Eine mikroökonomische und empirische Untersuchung. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 255.
- Pollmann-Schult, Matthias (2005): „Führen verschärfte Zumutbarkeitsregeln der Arbeitsvermittlung zu schnellerer Wiederbeschäftigung? Empirische Analysen zur Wirkung der Neuregelung der Zumutbarkeitsbestimmung im Jahr 1997“, *Zeitschrift für Sozialreform* 51: 315–336.
- Reeskens, Tim; van der Meer, Tom (2018): „The inevitable deservingness gap: A study into the insurmountable immigrant penalty in perceived welfare deservingness“, *Journal of European Social Policy* 29: 166–181.
- Sachweh, Patrick; Ullrich, Carsten G.; Christoph, Bernhard (2006): „Die gesellschaftliche Akzeptanz der Sozialhilfe. Eine Untersuchung aus moralökonomischer Perspektive“, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 58: 489–509.
- Sell, Stefan (1996): „Zur normativen Funktionalität der ‚Zumutbarkeit‘ von Arbeit in der Arbeitslosenversicherung“, *Sozialer Fortschritt* 45: 84–88.
- Serrano Pascual, Amparo (2007): „Reshaping Welfare States and Activation Regimes in Europe“, in: Amparo Serrano Pascual; Lars Magnusson (Hg.): *Reshaping Welfare States and Activation Regimes in Europe*. Brüssel: Lang, 11–34.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2017): *Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Situation von Älteren*. Bundesagentur für Arbeit Nürnberg, November 2017.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2018): *Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Zeitreihen*. Bundesagentur für Arbeit Nürnberg, Juli 2018.
- Stephan, Gesine; Dütsch, Matthias; Gückelhorn, Cathrin; Struck, Olaf (2014): „When are bonus payments for managers perceived as fair? Results from a quasi-experiment“, *Economics Letters* 125: 130–133.
- Stephan, Gesine; Uthmann, Sven (2016): „Akzeptanz von Vergeltungsmaßnahmen am Arbeitsplatz: Befunde aus einer quasi-experimentellen Untersuchung“, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 68: 693–712.
- Struck, Olaf; Dütsch, Matthias; Stephan, Gesine (2017): „Bonuszahlungen an Geschäftsführungen. Wodurch werden Gerechtigkeitsurteile von Erwerbstätigen beeinflusst?“, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 69: 473–501.
- Svallfors, Stefan (1997): „Worlds of welfare and attitudes to redistribution: A comparison of eight Western nations“, *European Sociological Review* 13: 283–304.
- Ullrich, Carsten G. (1996): „Solidarität und Sicherheit. Zur sozialen Akzeptanz der Gesetzlichen Krankenversicherung“, *Zeitschrift für Soziologie* 25: 171–189.
- Ullrich, Carsten G. (2006): „Die soziale Akzeptanz der Arbeitslosenversicherung“, *WSI Mitteilungen* 4/2006: 200–205.
- Ullrich, Carsten G. (2008): *Die Akzeptanz des Wohlfahrtsstaats. Präferenzen, Konflikte, Deutungsmuster. Erklärungsfaktoren von Akzeptanzurteilen und -unterschieden*. Wiesbaden: Springer.
- van den Berg, Gerard J.; Uhlenndorff Arne; Wolff, Joachim (2014): „Sanctions for young welfare recipients“, *Nordic Economic Policy Review* 1/2014: 177–208.
- van Oorschot, Wim (2000): „Who should get what, and why? On deservingness criteria and the conditionality of solidarity among the public“, *Policy & Politics* 28: 33–48.
- van Oorschot, Wim (2006): „Making the difference in social Europe: deservingness perceptions among citizens of European welfare states“, *Journal of European Social Policy* 16: 23–42.

- van Oorschot, Wim; Roosma, Femke (2017): „The social legitimacy of targeted welfare and welfare deservingness“, in: Wim van Oorschot; Femke Roosma; Bart Meuleman; Tim Reeskens (Hg.): *The Social Legitimacy of Targeted Welfare. Attitudes to Welfare Deservingness*. Cheltenham: Edward Elgar, 3–33.
- van Oorschot, Wim; Roosma, Femke; Meuleman, Bart; Reeskens, Tim (Hg.) (2017): *The Social Legitimacy of Targeted Welfare. Attitudes to Welfare Deservingness*. Cheltenham: Edward Elgar.
- Wallander, Lisa (2009): „25 Years of Factorial Surveys in Sociology: A Review“, *Social Science Research* 38: 505–520.
- Will, Jeffrey A. (1993): „The dimensions of poverty: Public perceptions of the deserving poor“, *Social Science Research* 22: 312–332.
- Zahradnik, Franz; Schreyer, Franziska; Moczall, Andreas; Gschwind, Lutz; Trappmann, Mark (2016): „Wenig gebildet, viel sanktioniert? Zur Selektivität von Sanktionen in der Grundsicherung des SGB II“, *Zeitschrift für Sozialreform* 62: 141–179.

## Kurzbiografien

*Dr. Christopher Osiander* ist Sozialwissenschaftler und arbeitet seit 2009 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg. Seine Forschungsinteressen sind die Evaluation von Qualifizierungsmaßnahmen, Beratung und Vermittlung von Arbeitslosen sowie die Akzeptanz arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Regelungen.

*Dr. Monika Senghaas* ist Sozialwissenschaftlerin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Transformation des Wohlfahrtsstaats, Beratung und Vermittlung von Arbeitslosen sowie die Akzeptanz arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Regelungen.

**Abstract:** This article explores the question of which factors influence judgments on what is considered a ‘suitable employment’. We investigate this using a factorial survey. We present the respondents several descriptions of hypothetical jobless individuals who reject job offers they receive. Respondents should assess to what extent this refusal is justified. Empirically, it can be seen that respondents are more lenient with unemployed if the new job generates a lower income and requires a lower qualification than previous employment. Furthermore, older people are treated more leniently than younger ones; in contrast to that, individuals who have already been unemployed in the past are punished harder. The number of jobs available on the market has no effect on the respondents’ judgment, as well as jobs in temporary employment and a fixed-term contract.